

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 18 vom 04.05.2018

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Änderung von Bebauungsplänen im Markt Sulzbach a. Main hinsichtlich der Festsetzung von Stauräumen vor Garagen

In der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge des Marktes Sulzbach a. Main ist unter § 4 Abs. 4 geregelt, dass zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten ist.

Das Landratsamt Miltenberg hatte mit Rundschreiben an die Gemeinden darauf hingewiesen, dass Regelungen in Stellplatzsatzungen zu Stauräumen vor Garagen nicht von der Ermächtigungsgrundlage des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO abgedeckt sind.

Aus diesem Grund hat der Marktgemeinderat Sulzbach a. Main nach entsprechender Überprüfung der rechtskräftigen Bebauungspläne in der Sitzung vom 14.12.2017 beschlossen, die nachfolgend genannten Bebauungspläne zu ändern:

- „Gebiet am Höhwald“,
- „Gesamtbebauungsplan Soden“,
- „Höhfeld“,
- „Nördlich der Steinhohle“,
- „Nördlich der Steinhohle II“,
- „Nördlich des Friedhofs“,
- „Östlich der Königsberger Straße“,
- „Südliches Ortsgebiet“ und
- „Wachenbach-Mühlweg“

Die Legendenfestsetzungen sollen folgenden ergänzenden Wortlaut erhalten:

„Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, mindestens 5 m, einzuhalten. Der Stauraum darf auf die Breite der Garage zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst begrenzt werden und muss ständig zum Abstellen von Kraftfahrzeugen frei bleiben.“

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 26.04.2018 die Tektur mit Begründung in der Fassung vom 26.04.2018 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung angeordnet.

Der Entwurf der Bebauungsplanänderungen mit Begründung wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 14.05.2018 bis einschließlich 15.06.2018

im Rathaus Sulzbach a. Main, Zimmer Nr. 20 (Ebene 4) öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung im Rathaus sind die Unterlagen auch auf der Homepage des Marktes Sulzbach a. Main unter www.sulzbach-main.de (► Wirtschaft & Verkehr ► Bauen ► Bebauungsplanverfahren) einsehbar.

Gem. § 4a BauGB erfolgt die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gleichzeitig mit der Auslegung des Bebauungsplanänderungsentwurfes.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sulzbach a. Main, 4. Mai 2018

gez. (Siegel)

Stock, 1. Bürgermeister